

Deutschen Demokratischen Republik sind und keinen festen Wohnsitz in ihr haben, in dringendem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, für die sie eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten haben, so sind die dazu ergangenen speziellen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP zu beachten (vgl. auch Abschnitt 4.11.).

## Verdunklungsgefahr

Würde man nach dem Grundsatz handeln, daß in allen Strafsachen bis zum Abschluß der Ermittlungen Gefahr für eine ungestörte Wahrheitsfeststellung bestünde, dann müßte in allen Fällen, in denen dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorliegen, ein Haftbefehl wegen Verdunklungsgefahr ergehen. Das Gesetz erlaubt es jedoch nur, wenn und solange die von ihm bestimmten Voraussetzungen bestehen, die Verdunklungsgefahr zu bejahen. Es verlangt nicht, daß der Beschuldigte schon Vorbereitungen zur Verdunklung getroffen hat. Wohl aber müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte verdunkeln wird. Diese Tatsachen müssen aktenkundig gemacht werden. Die Mehrzahl der Strafsachen ist einfach und überschaubar, so daß in diesen Fällen Verdunklungsgefahr nicht vorliegt.

Bloße Vermutungen oder Werturteile oder Vorstellungen oder allgemeine Erfahrungssätze (z. B. daß Beschuldigte zur Verdunklung neigen würden) oder der Nichtabschluß des Ermittlungsverfahrens begründen keine Verdunklungsgefahr. Sie muß sich auf festgestellte Tatsachen stützen, aus denen auf die Verdunklungshandlungen zu schließen ist, die. § 122 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StPO aufzählt.

Am erfolgreichsten wird der Verdunklungsgefahr durch zügige Ermittlungen begegnet. Aber gerade bei Beginn der Ermittlungstätigkeit sind Erfolge oft mit großem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Der Täter kennt den strafrechtlich relevanten Sachverhalt genau. Oft nutzt er seine Sachverhaltskenntnisse für die Verdunklung aus, sobald er von dem gegen sich eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfahren hat (oder gar noch früher).

Ihm gegenüber ist das Untersuchungsorgan anfangs insofern im Nachteil, als es oft erst in mühevoller Kleinarbeit die Tatsachen feststellen kann, die auf die Straftat und deren Begehung durch den Beschuldigten hin weisen. Um den eventuellen zeitlichen Vorsprung des Täters zu verringern, setzt das Untersuchungsorgan alle Kräfte ein. In den geeigneten Fällen und solange es ohne Gefährdung des Verfahrenszwecks möglich ist, ermittelt das Untersuchungsorgan unter Sicherung möglichst vieler wichtiger Beweis-